



Themen in diesem Rundschreiben:

1. Antrag Sperrfristverschiebung
2. Frist Antibiotika-Minimierungs-Pläne
3. Umbruch auf Streifen / Brachen
4. Rahmenschema Herstdüngung
5. Güllesperrfrist AUKM-Betriebe
6. Dieselantrag 2019 – Erinnerung!

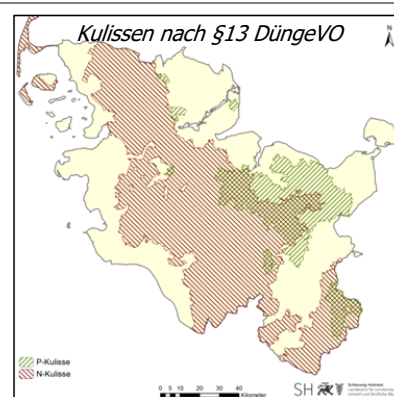
1. Antrag Sperrfristverschiebung

Bis zum **11.09.2020** kann beim LLUR ein Antrag auf Verschiebung der Ausbringungssperrfrist von Wirtschaftsdünger gestellt werden. Beachten Sie, dass auch N- und P-haltige Mineraldünger unter die Sperrfrist fallen.

Die N-Ausnutzung ist bei Ausbringterminen zu Jahresbeginn höher, als bei Terminen im Spätsommer/Herbst. Die Verschiebung der Sperrfrist ist daher in vielen Fällen sinnvoll, insbesondere bei der Ausbringung von Gülle und Gärresten auf Grünlandflächen.

Der Antrag steht auf unserer Internetseite zum Download bereit.

Die Sperrfristen hängen davon ab in welcher Gebietskulisse die bewirtschaftete Fläche liegt! Link zu den Kulissen im Umweltatlas: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>



2. Frist Antibiotika-Minimierungs-Pläne

Die Frist für Maßnahmenpläne 2019/II (bei Überschreitung von Kennzahl 2) ist der 31.07.2020. Die Pläne sind an das Landeslabor zu senden: Post (Landeslabor Neumünster, Max-Eyth-Str. 5, 24537 Neumünster) oder FAX (04321-90 49 59 62).

3. Umbruch auf Streifen / Brachen

Ab dem **01.08.** ist die Bestellung von Früchten für das Folgejahr auf Brachen/Randstreifen zulässig.

4. Rahmenschema Herstdüngung

Auch in diesem Herbst ist die Ausbringung von N- und P- haltigen Düngemitteln auf Ackerland gesondert zu betrachten. **Bei der Ansaat einer Hauptfrucht für das Folgejahr ohne Ernte im Jahr 2020 genügt das „Rahmenschema Herstdüngung“.** Soll jedoch im Jahr 2020 noch eine Ernte erfolgen, wird eine **Düngebedarfsermittlung (DBE) benötigt.** Das jeweilige Rahmenschema oder die DBE **muss** vor dem Ausbringen der jeweiligen Düngemittel vorliegen.

Ein Ausbringen von N- und P- haltigen Düngemitteln ist nur noch zulässig, wenn ein Bedarf der entsprechenden Kultur vorliegt. Kulturen, in denen eine Herstdüngung zulässig ist: Winterrraps bei Saat bis **15.09.** - Wintergerste nach Getreide bei Saat bis **01.10.** - Feldfutter bei Saat bis **15.09.** - Zwischenfrüchte mit **Leguminosenanteil <50%** bei Saat bis **15.09.**



Bei Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln, Kohl, Körnerleguminosen, Mais, Leguminosengemenge > 50 % und Dauergrünland als Vorfrucht liegt kein N-Bedarf vor.

Grundsätzlich dürfen nach der Ernte der Hauptfrucht maximal **30 kg NH₄-N/ha** oder **60 kg Gesamt-N/ha** gedüngt werden. Es gilt der Wert, der als erstes erreicht wird. Das Schema zur Herbstdüngung ist dem Rundschreiben angehängt und steht auf unsere Homepage zum Download bereit.

Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngedarfs nach der Hauptfruchternte 2020 in Schleswig-Holstein (Stand 04.06.2020)

(Diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2020.)



N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH ₄ -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterraps bei Saat bis 15.09. (1)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 01.10. (1)	
Feldfutter bei Saat bis 15.09.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.09. (1,3)	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei $\geq 36 \text{ mg P}_2\text{O}_5/100 \text{ g Boden}$ (DL-Methode)).

(2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor.

(3) Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen.

N-Bedarf niedrig bei:

sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm)

N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH₄ oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei:

sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

Für Fragen zu diesen Themen stehen wir ihnen jederzeit zur Verfügung.

5. Güllesperrfrist AUKM-Betriebe

Am **31.07.2020** beginnt die Gülle-Sperrfrist auf **Grünland** in Betrieben, die im Rahmen der Modulation für die Verbesserung der N-Ausnutzung aus Wirtschaftsdüngern gefördert werden.

6. Dieselantrag 2019 - Erinnerung!

Die Frist zur Abgabe des Antrages für das Kalenderjahr 2019 endet am 30.09.2020!

Sollen wir Ihnen beim Ausfüllen des Antrages behilflich sein, vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Markt

- Gebrauchtes Milchtaxi 3.0 (von Holm & Laue) zu verkaufen; 150 l ; voll funktionstüchtig; Tel. 0171-8398923
- Verkäufe „Kälbergarten“ mit mobilem Dach von Holm & Laue; Tel. 0171-8398923
- Großraumfütterung für Trockensteher zu verkaufen; Außenfütterung; 24m lfdm Troglänge; 600,-€; Tel. 0151-11500071

Ihr ABN-Beraterteam